



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen und einer Lackieranlage

vom 4. März 2026

Betreiber: **Borbet GmbH**
am Standort: **Landwehr 1, 59964 Medebach**

Die Firma Borbet GmbH betreibt am oben genannten Standort eine Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen, eine Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen sowie eine Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr, ausgenommen zum Bedrucken und weitere Nebenanlagen. (Nr. 3.8.1, Nr. 3.4.1 und Nr. 5.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.5b des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 04.02.2026
Vor-Ort-Aufwand: 17 Personenstd. (inkl. An- und Abfahrt)
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 20 Personenstd.
Gesamtaufwand: 37 Personenstd.
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Behörden: -

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und Lärmemissionen

Grundlage der Überprüfung:

Genehmigungsbescheide gemäß (Rechtsgrundlage § 16 BImSchG)

- Abnahme des Genehmigungsbescheids Az.: 900-9102547-0010/IBG-0002-G 24/23-Wil vom 30.10.2023
- Teilabnahme des Genehmigungsbescheids Az.: 900-9102547-0002/IBG-0001-G 68/23-Wil vom 09.12.2024
- Abnahme des Genehmigungsbescheids Az.: 900-9102547-0010/IBG-0003-G 58/25-Wil vom 10.12.2025

Ergebnis der Überprüfung:

kein Mangel

Veranlasste Maßnahmen:

-

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.